



An die
Leitungen der
allgemein bildenden Pflichtschulen

GZ.: IKu 1/0006-2018

Graz, am 27.3.2018

Kuraufenthalte - beinhalten auch
Heilverfahren, Anschlussheilverfahren,
Rehabilitationsverfahren

Die Wahl der Termine für Kuraufenthalte von Lehrpersonen führt immer wieder zu Irritationen und verursacht Kollisionen mit schulischen Interessen. Im Bemühen um einen vertretbaren Interessensausgleich gibt der Landesschulrat nachstehend jene Kriterien bekannt, an denen er künftig seine Entscheidungen für Dienstbefreiungen gemäß § 60 LDG 1984 bzw. § 24a VBG orientieren wird.

Bevor der Termin mit der Kuranstalt terminlich fixiert wird, ist **vorher** unbedingt mit der Schulleitung Rücksprache zu halten, damit der Termin für die Abwesenheit so vereinbart wird, damit der Schulbetrieb weitestgehend nicht gestört wird.

Im Sinne der Spruchpraxis des VwGH kommt als Zeitraum, in dem auf die Anwesenheit der Lehrpersonen nicht verzichtet werden kann, vier Wochen vor Schulschluss und vier Wochen nach Beginn des Schuljahres in Betracht. Lässt sich in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ein Kuraufenthalt in diesem Zeitraum nicht vermeiden, haben mindestens 2/3 des Kuraufenthaltes in die Zeit der Ferien zu fallen.

Ausnahme: Rehabilitationsaufenthalte werden immer genehmigt.

Der Landesschulrat weist darauf hin, dass Ansuchen um Kuraufenthalte **ausnahmslos mit beiliegendem Formblatt per E-Mail im Dienstweg direkt bei der Bildungsregion einzubringen** sind.

Somit kann die Schulaufsicht rasch zum Antrag Stellung nehmen. Der Leitweg ist auf dem Formblatt zur Information angebracht.

Bitte beachten Sie, dass für Religionslehrer/innen ein eigenes Formblatt zu verwenden ist, da diese Anträge vom jeweiligen Schulamt zu genehmigen sind.

Dem Ansuchen ist die Bewilligung der Versicherungsanstalt und das Reservierungsschreiben der Kuranstalt mit dem genauen Datum beizulegen.

Lehrpersonen, die sich in einem Langzeitkrankenstand befinden, haben ebenso ein Ansuchen beim Landesschulrat einzubringen.

Nicht als Kuraufenthalt gelten mehrtägige Gesundenuntersuchungen in sog. Wellnesshotels oder ähnlichen Einrichtungen, die von privaten Zusatzversicherungen im Rahmen des Versicherungsvertrages oder im Kulanzwege angeboten werden. Derartige Aufenthalte können auch an schulfreien Wochenenden oder während der Schulferien oder an sonstigen schul- oder unterrichtsfreien Tagen konsumiert werden und stellen nach Ansicht des Landesschulrat auch keinen Grund für die Gewährung von Sonderurlauben oder Karenzurlauben dar.

Der Landesschulrat weist weiters darauf hin, dass ein Kuraufenthalt eine antragspflichtige Maßnahme ist, worüber der Landesschulrat vor Antritt der Kur zu entscheiden hat.

Der Antritt eines Kuraufenthaltes ohne vorherige Zustimmung durch den Landesschulrat stellt eine Dienstpflichtverletzung dar. Die Abwesenheit während der Dauer des Kuraufenthaltes ist daher als nicht gerechtfertigt anzusehen und hat gemäß § 12c Abs.1 Z. 2 Gehaltsgesetz die Einstellung der Bezüge für diesen Zeitraum zur Folge.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn in SAP unter Abwesenheit die Kur eingetragen ist.

Die Schulleiter/innen werden ersucht, diesen Erlass nachweislich dem gesamten Lehrpersonal zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:
Mag. Fresner

Ergeht an:

das Bischöfliches Ordinariat, Bischofplatz 4, 8010 Graz, zur Kenntnis.

die Evangelische Superintendentur, A.B., Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, zur Kenntnis.

den Zentralausschuss für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der Steierm. Landesregierung, Mandellstraße 38, 8010 Graz, zur Kenntnis.